

Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 56. Bayerische Ärztetag hat am 12. Oktober 2003 folgende Neufassung der „Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer“ vom 9. Oktober 1993 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/1993, Seite 446 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2001, Seite 630) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. November 2001 (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/2001, Seite 631 f.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 18. November 2003, Nr.: 3.2/8507-24/100/03, die Neufassung genehmigt.

„Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Bayerische Landesärztekammer erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt am 1. Februar oder im Laufe des Beitragsjahres Mitglied eines ärztlichen Kreisverbandes und ärztlich tätig ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden oder hat er den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Arbeit erzielte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes und zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr).

(2) Ärztliche Arbeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Behandlung von Patienten sowie jede Tätigkeit, bei der ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft, Medien, bei Behörden, Körperschaften und Vereinen), unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.

(3) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

(4) Der Beitragsberechnung werden zugrunde gelegt:

1. Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Arbeit und
2. Einkünfte aus nichtselbstständiger ärztlicher Arbeit und
3. andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und
4. sonstige Einkünfte aus ärztlicher Arbeit (z. B. Ehrenämter auch nach Beendigung der Berufstätigkeit) und
5. das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Arbeit erzielt wird.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt 0,40 vom Hundert (v. H.) der Beitragsbemessungsgrundlage. Er wird auf einen vollen Euro abgerundet.

(2) Abweichend von Absatz 1 entrichten den Mindestbeitrag von 20,00 € Ärzte, die:

1. im Bemessungsjahr Einkünfte unter 5.000,00 € erzielt haben,
2. im Beitragsjahr zur Berufsausübung durch Approbation oder Erlaubnis zugelassen werden.

(3) Der Beitrag verringert sich in folgenden Fällen:

1. um 50 v. H. bei einer Mitgliedschaft in der Berufsvertretung eines anderen Heilberufs
- oder
2. um 20 v. H. bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z. B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim

Betreiben reiner Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien

oder

3. um 10 v. H. bei überwiegend administrativer ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung.

§ 4 Nachweispflicht

(1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Arzt wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Der Arzt hat seine gesamten Einkünfte aus ärztlicher Arbeit auf einem ihm von der Bayerischen Landesärztekammer zugehenden Vordruck (Nachweisbogen) anzugeben.

(3) Dem Vordruck sind die dort geforderten Nachweise beizufügen.

(4) In den Fällen des § 6 ist der Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen (z. B. Bescheinigung über Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, ärztliches Attest) spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen.

§ 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid. Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht nach, wird der Beitrag auf 3.500,00 € festgesetzt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Der festgesetzte Beitrag kann auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags ermäßigt werden bei:

1. vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten, z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit, Teilzeittätigkeit, Altersteilzeit oder Eintritt in den Ruhestand sowie aus gesundheitlichen Gründen.
2. Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage.

(2) Im Fall besonders schwer wiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

§ 7 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid kann der Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Widerspruch einlegen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 8 Beitreibung

(1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung und wird zugestellt.

(3) Kommt der Arzt innerhalb eines Monats (Absatz 1) nach Zugang der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40 des Heilberufe-Kammergesetzes beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Damit tritt die Beitragsordnung vom 9. Oktober 1993 (Bayerisches Ärzteblatt 12/1993, Seite 446 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches

Ärzteblatt 12/2001, Seite 630) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 631 f.) außer Kraft.

Bad Windsheim, den 12. Oktober 2003

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt,
München, den 24. November 2003

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

- Siehe dazu auch die Informationen von Frank Estler auf Seite 638 f. -

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Änderungen des Gebührenverzeichnisses

Der 56. Bayerische Ärztetag hat am 12. Oktober 2003 folgende Änderungen des Gebührenverzeichnisses der „Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer“ vom 9. Oktober 1994 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1994, Seite 450 ff.), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 632) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. November 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/200, Seite 634 ff.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 18. November 2003, Nr.: 3.2/8507-2/104/03, die Änderungen genehmigt.

I.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Rücknahme von Bezeichnungen und Bescheinigungen 80,-- bis 160,--“

2. Nr. 2 bis Nr. 8 werden Nr. 3 bis Nr. 9

3. Nr. 6.2 zweiter Spiegelstrich (Erwerb der Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung) des Gebühren-

verzeichnisses – Anlage zur Gebührensatzung – erhält folgende Fassung:

„– ohne Prüfung oder falls im Zusammenhang mit der Facharztprüfung 55,--“

4. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Verfahren nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Medizinproduktegesetz (MPG) in der jeweils geltenden Fassung

7.1 Bewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 BO i.V.m. § 40 f. AMG 160,-- bis 3000,--

7.2 Stellungnahme zu Vorhaben der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nach § 15 BO i.V.m. § 20 ff. MPG 160,-- bis 3000,--

7.3 Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten 160,-- bis 1300,--

7.4 Neubewertung von Vorhaben der klinischen Prüfung oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezo-

genen Daten aufgrund wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen des Prüfplans 80,-- bis 1500,--

7.5 Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Bezeichnung „Professor“ nach § 27 Abs. 6 BO 260,--“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Windsheim, den 12. Oktober 2003

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt,
München, den 24. November 2003

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident